

81), Dr. Egon Menz (6. 1. 82), Dr. Johannes Weiß, beide Gesamthochschule Kassel (12. 1. 82), Dr. Klaus Barth, Philipps-Universität Marburg (13. 1. 82), Dipl.-Ing. Hartmut Schneider, Fachhochschule Frankfurt (1. 2. 82);  
zum Professor (BaZ) Dr. Wolfgang Grill, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (7. 1. 82);  
zum Akademischen Oberrat (BaL) Akademischer Rat (BaP) Claus-Dieter Herzfeldt, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 81);  
zum Akademischen Rat (BaL) Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Joachim Reinhardt, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (6. 1. 82);  
zum Akademischen Rat z. A. (BaP) Dr. Werner Massa, Philipps-Universität Marburg (6. 1. 82);  
zu Hochschulassistenten (BaZ) Dr. Robin Moritz, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (11. 1. 82), Ulrich Glowalla, Philipps-Universität Marburg (4. 1. 82), Dr. Detlev Thilo (8. 1. 82), Dr. Klaus-Jürgen Rupp, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (15. 1. 82);  
zu Inspektorinnen z. A. (BaP) Inge Stroh, Anne-Charlotte Zeiß, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (18. 1. 82);  
zur Assistentenwärterin (BaW) Andrea Wehrauch, Gesamthochschule Kassel (4. 1. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 Professor Dipl.-Ing. Horst Tillmanns, Fachhochschule Gießen-Friedberg (16. 12. 81),

in die Besoldungsgruppe C 4 die Professoren Dr. Rainer Schmidt, Techn. Hochschule Darmstadt (17. 12. 81), Dr. Klaus Bringmann, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (11. 1. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Georg Kaluza, Justus-Liebig-Universität Gießen, Bibliotheksrat z. A. (BaP) Rolf Voigt, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 22. 12. 81), Studienrätin z. A. (BaP) Dr. Ursula Scheffer, Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (15. 1. 82), Insp. z. A. (BaP) Angelika Eller, Philipps-Universität Marburg (14. 1. 82);

versetzt:

vom Bundesarbeitsgericht Kassel Regierungsrat (BaL) Volker Drothler, Philipps-Universität Marburg, vom Magistrat der Stadt Frankfurt Amtmann (BaL) Thomas Künzer, Justus-Liebig-Universität Gießen, von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Oberinspektorin (BaL) Roswitha Burns, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 1. 82).

Wiesbaden, 2. Februar 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 256

StAnz. 8/1982 S. 396

222

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“ vom 25. Januar 1982**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Die „Buschwiesen von Höchst“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“ besteht aus Feuchtwiesen der Nidderau und einem Waldteil in den Gemarkungen Höchst an der Nidder und Oberau, Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis, und in der Gemarkung Ostheim, Stadt Nidderau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 58,7016 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein bedeutendes Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für bestandesgefährdete Wat- und Schwimmvögel zu erhalten.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

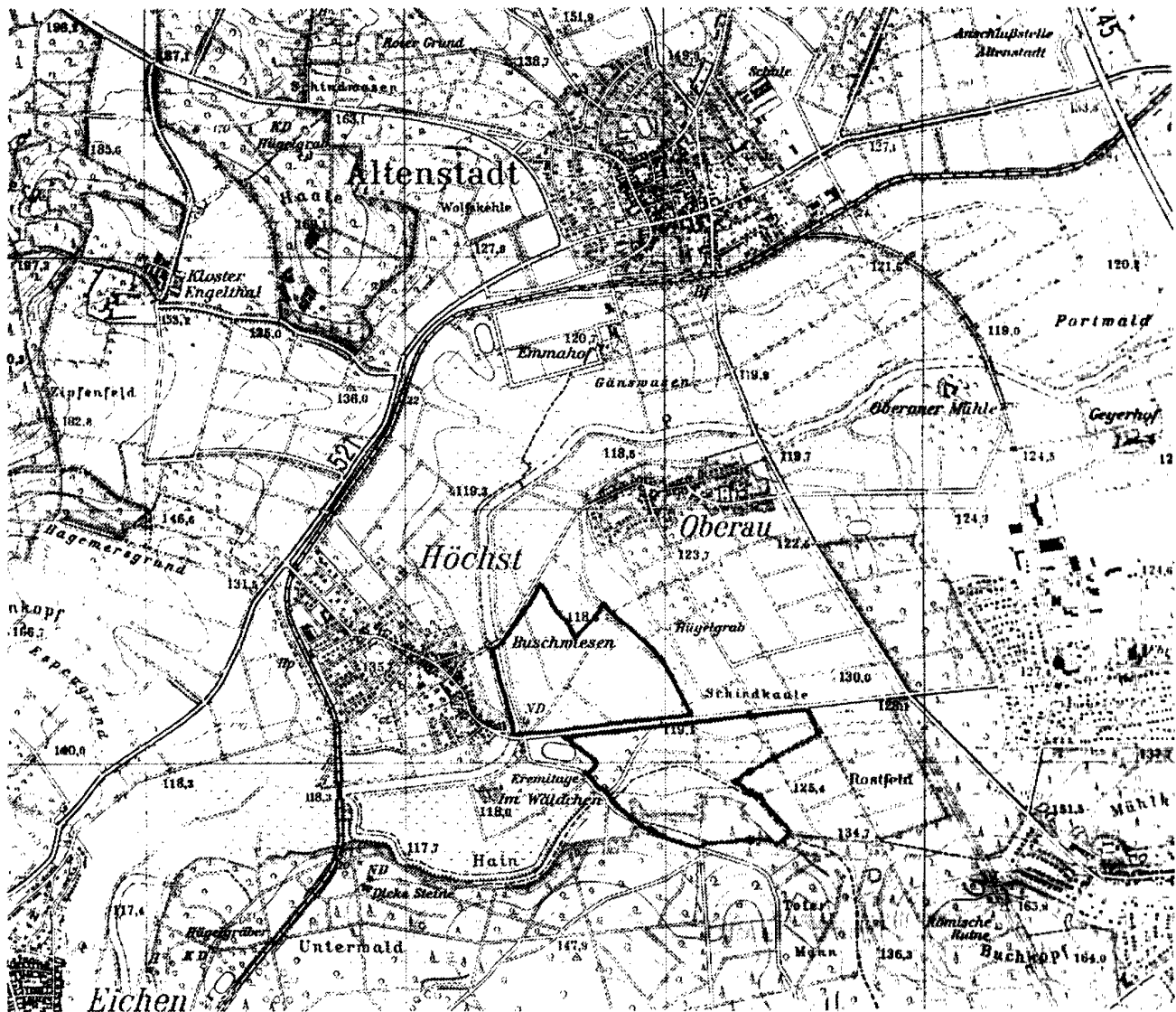
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern sowie oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder Gräben in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu räumen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. auf Grünland und im Wald Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 10. Juni zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12—14 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne des §§ 11 und 12 des Hessischen Forst-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“  
Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5719 Altenstadt



gesetzes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und dem langfristigen Ziel, eine Auewaldbestockung herbeizuführen;

3. das Betreten des Flurstücks 6 in Flur 5 der Gemarkung Höchst;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung und Prüfung von Hunden;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Zuständige Behörde für Befehle nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt und Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);

9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);

13. auf Grünland und im Wald Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Wiesen vor dem 10. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);

15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);

16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Januar 1982

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. **G r a u l i c h**

StAnz. 8/1982 S. 397

**223**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“ vom 25. Januar 1982**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“ besteht

1. aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hattenröder Grenze“, „Hattenröder Wiese“ und „Auf dem Udenhain“ in der Gemarkung Harbach, Stadt Grünberg, Landkreis Gießen,
2. aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Giellenwiese“, „Hofstatt“, „Bornwiese“ und „Jossoller“ in der Gemarkung Hattenrod, Gemeinde Reiskirchen sowie
3. aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der Weide“, „Bruchwiese“ und „Die Kohlgrube“ in der Gemarkung Lindenstruth, Gemeinde Reiskirchen, Landkreis Gießen.

Es hat eine Größe von 12,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Ver-

ordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte i. M. 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines Feuchtgebietes als Lebensraum feuchtlandgebundener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu

**Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Jossoller bei Hattenrod“**

Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5419 Laubach

